

Ordnung für das Vorgehen beim Pächterwechsel

1. Abgabe der schriftlichen Kündigung des Unterpachtvertrages durch den bisherigen Pächter der Parzelle beim Vorstand unter Beachtung der Kündigungsfrist laut Unterpachtvertrag.
2. Abgabe der schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch das Vereinsmitglied.
3. Der Vorstand löst den Auftrag zur Wertermittlung aus, insbesondere die Bestellung der Wertermittler, Festlegung des Termins, Festlegung der Teilnehmer und Einladung des bisherigen Pächters.
4. Aktivitäten des Vorstandes
 - Gartenbegehung und Feststellung der ordnungsgemäßen Bebauung (Laube und Schuppen)
 - kleingärtnerische Nutzung
 - Feststellung unzulässiger Bäume und Sträucher
 - Festlegung aller zu entfernenden Gegenstände (z.B. Asbest, Schrott, Müll, Schutt u.ä.)
5. Mitteilung der Auflagen an den abgebenden Pächter mit korrekter Benennung und Terminstellung
6. Wertermittlung
 - **Teilnehmer** – 2 Wertermittler – 1 Vertreter des Vorstandes – bisheriger Pächter
 - **benötigte Unterlagen** - vom bisherigen Pächter sind das letzte Wertermittlungsprotokoll und der Unterpachtvertrag mitzubringen – wenn vorhanden eine Baugenehmigung – die Rechnungen für Wasseruhr und Stromzähler – Abnahmeprotokoll Stromzähler – Zählerstände für Wasser und Strom
7. Der Vorstand prüft die Erledigung der vom abgebenden Pächter durchzuführenden Auflagen und klärt offene Probleme
8. Der (mögliche) Nachpächter beantragt schriftlich die Mitgliedschaft im Verein und bewirbt sich schriftlich um eine Parzelle.
9. Nach Aufnahme als Mitglied im Verein und Zuerkennung der Parzelle durch den Vorstand werden dem dem neuen Pächter folgende Unterlagen ausgehändigt:
 - Aufnahmebestätigung als Vereinsmitglied
 - Satzung des Vereins
 - Unterpachtvertrag
 - Kleingartenordnung
 - Wertermittlungsprotokoll
10. Der bisherige und der neue Pächter schließen einen Kaufvertrag.
Der Vorstand erhält eine Kopie.
11. Zahlung des Kaufpreises (ohne Beisein des Vorstandes).
12. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Vorstand und neuem Pächter über die vom Vorpächter übernommenen und bislang geduldeten Gartenbestandteile über die Entfernung zum Ende der Pachtzeit auf eigene Kosten, ohne Entschädigungsanspruch. Bedingung dafür ist eine Übereinkunft zwischen bisherigem Pächter, Vorstand und neuem Pächter.